

Allgemeinverfügung zur Beschränkung/ Verbot von Wasserentnahmen im Landkreis Börde

Der Landkreis Börde als untere Wasserbehörde erlässt auf der Grundlage des § 26 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) i.V.m. § 100 WHG folgende

Allgemeinverfügung

Geltungsbereich:

Die Allgemeinverfügung gilt für alle Gewässer im Landkreis Börde, welche den wasserrechtlichen Vorschriften unterliegen.

Beschränkungen/ Verbot von Wasserentnahmen:

1. Jegliche Wasserentnahmen durch technische Hilfsmittel, z. B. Pumpvorrichtungen, **aus Oberflächengewässern** im Rahmen des **Eigentümer- und Anliegergebrauchs** sowie **wasserrechtlicher Erlaubnisse** werden untersagt. Dies gilt nicht für Wasserentnahmen mittels Saugwagen zur Bewässerung von Bäumen und Sträuchern auf öffentlichem Grund.
2. Jegliche Wasserentnahmen **aus Brunnen** zur Bewässerung werden in der Zeit zwischen **11 und 18 Uhr** untersagt. Dies gilt sowohl für Wasserentnahmen aus privaten Gartenbrunnen als auch für jene, bei denen eine gültige wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt. Dies gilt nicht für Wasserentnahmen zur Bewässerung von Bäumen und Sträuchern auf öffentlichem Grund.
3. Ausgenommen von dem unter **Nr. 1** aufgeführten Verbot sind Wasserentnahmen, die so erfolgen, dass die entnommene Wassermenge zeitnah und ohne negative Beeinträchtigung der Wasserbeschaffenheit (z.B. Kieswäschen) rückgeführt wird sowie Wasserentnahmen in Tagebauen welche der Staubbindung dienen. Im Zweifel, ob die Entnahme unter diese Ausnahmeregelung fällt, ist diese mit dem Landkreis Börde als untere Wasserbehörde abzustimmen.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
5. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
6. Diese Verfügung tritt mit Ablauf des 30.09.2023 außer Kraft.
7. Sofern eine Wasserentnahme im Einzelfall unbedingt erforderlich ist, kann ein Ausnahmeantrag schriftlich bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde, Triftstraße 9-10, 39387 Oschersleben (Bode) gestellt werden.

Begründung:

Zum Entnahmeverbot aus Oberflächengewässern (Nr. 1):

a) Eigentümer- und Anliegergebrauch

Aufgrund anhaltender Trockenheit in den aufeinanderfolgenden Jahren (2018 bis 2022) haben sich in den Oberflächengewässern sehr niedrige Wasserstände eingestellt. Nach den milden und niederschlagsarmen Jahren ist festzustellen, dass sich die Grundwasser- und Oberflächenwasserstände noch nicht erholt haben. Auch im Frühjahr 2023, trotz teils ergiebiger Niederschläge, ist bisher keine signifikante Besserung der Situation eingetreten. Nach den derzeitigen Gegebenheiten ist anzunehmen, dass die Wasserstände weiterhin sinken werden. Eine Änderung der Situation ist daher nicht absehbar.

Es gilt jedoch zu berücksichtigen, dass nicht nur Ackerflächen, Blumen und Gemüsepflanzen vom Austrocknen bedroht sind, sondern auch die in den Gewässern lebenden Tiere und Pflanzen, die ohne Wasser nicht überleben können. Insbesondere bei der Wasserentnahme aus kleinen Bächen und Gräben ist schnell die Grenze überschritten, bei der der lebensnotwendige Mindestwasserabfluss für Flora und Fauna im Gewässer nicht mehr gegeben ist. Demzufolge sind Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern durch technische Hilfsmittel, z. B. Pumpvorrichtungen zu Bewässerungszwecken im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs sowie wasserrechtlicher Erlaubnisse nicht mehr zulässig. Dahingehend wird der Eigentümer- und Anliegergebrauch sowie Gewässerbenutzungen mit wasserrechtlicher Erlaubnisse entsprechend eingeschränkt.

Der Eigentümer- und Anliegergebrauch ist an ein ausreichend vorhandenes Wasserdargebot geknüpft. Ist dieses nicht mehr gegeben und die Gewässer weiterhin genutzt werden, sodass eine negative Beeinträchtigung für die Gewässer oder eine Gefährdung des Allgemeinwohls besteht, eröffnet § 100 WHG i.V.m. § 26 WHG für den Eigentümer- und Anliegergebrauch eine Ermächtigungsgrundlage als Handhabe für den Landkreis Börde, um entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Oberflächengewässer ergreifen zu können. Diese Maßnahme ist das Entnahmeverbot mittels Pumpvorrichtungen im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs nach Nr. 1 dieser Verfügung.

Der Erlass der Allgemeinverfügung zur Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs hinsichtlich des Wasserentnahmeverbotes mittels Pumpvorrichtungen ist nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens zur Abwehr von Gefahren für den Wasserhaushalt, den Boden, für Menschen, Tiere und Pflanzen einschließlich der bestehenden Symbiosen und Wirkgefüge erforderlich. Die derzeitigen Wasserstände lassen den Schluss zu, dass bei weiteren uneingeschränkten Nutzungen des Wassers im Rahmen des Anlieger- und Eigentümergebrauchs Gefährdungen für Leib und Leben (z. B. weil Löschwasser nicht mehr zur Verfügung steht), Tiere, Pflanzen und den Boden entstehen können.

Für den Erlass dieser Verfügung ist der Landkreis Börde als untere Wasserbehörde gemäß § 10 Abs. 3 WG LSA i.V.m. § 1 VwVfG LSA und § 3 VwVfG örtlich und gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 WG LSA i.V.m. § 11 WG LSA sachlich zuständig.

Gemäß § 25 WHG i.V.m. § 29 Abs. 1 WG LSA darf jedoch jedermann die Gewässer gemeingebrauchlich nutzen. Darunter fällt das Schöpfen mit Handgefäßen. Wasserentnahmen mittels Pumpvorrichtungen sind nicht vom Gemeingebrauch umfasst und unzulässig.

Das Schöpfen ist nur gemeingebrauchlich zulässig, wenn Rechte anderer nicht entgegenstehen und Befugnisse oder der Eigentümergebrauch anderer nicht beeinträchtigt werden. Da das Schöpfen mit Handgefäßen im Rahmen des Gemeingebrauchs stets nur in geringen Mengen erfolgt, wird es von dieser Verfügung nicht umfasst und ist trotz der angespannten Wassersituation für jedermann weiterhin zulässig.

b) wasserrechtliche Erlaubnisse

Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG Gewässerbenutzungen, welche gemäß § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen, sofern sie über die erlaubnisfreien Tatbestände hinausgehen. Es besteht dabei kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Erlaubnis.

Für die Erteilung einer Erlaubnis dürfen gemäß § 12 WHG keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sein und es müssen zudem auch andere Anforderungen nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt sein.

Eine schädliche Gewässerveränderung ist gemäß § 3 Nr. 7 und § 10 WHG bereits gegeben, wenn Veränderungen der Gewässereigenschaften (u.a. Wassermenge, Wasserbeschaffenheit, Gewässerökologie) nicht den Vorschriften des Wasserrechts entsprechen. Zu diesen wasserrechtlichen Vorschriften gehören insbesondere die allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze des § 6 WHG sowie die Bewirtschaftungsziele der §§ 27 bis 31 WHG. So ist das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer gemäß § 33 WHG nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um den Zielen des § 6 Abs. 1 WHG und der §§ 27 bis 31 WHG zu entsprechen (Mindestwasserführung).

In diesem Zusammenhang ist seitens des Gesetzes schon der Mindestwasserabfluss sicherzustellen. Dafür sind entsprechende Regelungen in den wasserrechtlichen Erlaubnissen zu treffen.

Wasserrechtliche Erlaubnisse beinhalten zum Teil Regelungen zu den Mindestwasserabflüssen. Fehlende Anlagen bzw. zu weit entfernte Messeinrichtungen stellen in Trockenperioden nicht eindeutig sicher, dass der Mindestwasserabfluss in den Gewässern gegeben ist. Der Wasserbehörde obliegt es gemäß § 100 Abs. 1 WHG, durch Anordnung, hier in Form der Allgemeinverfügung, schädliche Gewässerveränderungen zu vermeiden. Die o.g. Untersagung für Wasserentnahmen im Rahmen von wasserrechtlichen Erlaubnissen sind daher angemessen und verhältnismäßig, um schädlichen Gewässerveränderungen vorzubeugen. Die derzeit bestehenden geringen Abflüsse in den Gewässern im Landkreis Börde dürfen nicht noch durch fortdauernde Entnahmen verringert werden.

Soweit im Einzelfall eine unbillige Härte entstehen sollte, besteht die Möglichkeit, die Erlaubnis durch die Wasserbehörde überprüfen zu lassen. Die Vereinbarkeit mit den Forderungen der Gewässerbewirtschaftung ist Voraussetzung für die Gestattung einer Benutzung, u.a. ist eine Mindestwassermenge festzulegen, bis zu deren Erreichen eine Entnahme gestattet werden kann.

Zum Entnahmeverbot aus Brunnen in der Zeit zwischen 11 und 18 Uhr (Nr. 2):

Zurückliegende und aktuelle Auswertungen der durch den Gewässerkundlichen Landesdienst (GLD) vorliegenden Pegelstände ergaben zunehmend sinkende Grundwasserstände im Landkreis Börde. Insbesondere aus den Messergebnissen der letzten Trockenjahre wird deutlich, dass sich der niedrige Grundwasserstand nicht erholen konnte. Auch die in diesem Jahr zurückliegenden Niederschläge erzielten nur eine temporäre Verbesserung. Es ist daher notwendig, Wassersparmaßnahmen zu treffen, die ein weiteres Absinken des Grundwasserstandes verhindern bzw. verringern.

Gemäß § 5 WHG ist jede Person verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen. Es ist erwiesen, dass zu dieser Jahreszeit bei der Beregnung in der Zeit von 11:00 – 18:00 Uhr ein Großteil des Wassers verdunstet. Diese ineffiziente Wasserverwendung führt dazu, dass das Grundwasser übermäßig belastet wird, der Gewässerbenutzer jedoch keinen hohen Nutzen hat.

Die untere Wasserbehörde hat nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG die Möglichkeit, nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens, eine Regelung zur Verhinderung von Gewässerbeeinträchtigungen zu treffen und somit die sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen. Von dieser Möglichkeit des Handelns macht der Landkreis Börde als untere Wasserbehörde aufgrund der anhaltenden niedrigen Grundwasserstände hiermit Gebrauch.

Das Entnahmeverbot von 11:00 – 18:00 Uhr stellt nur eine zeitliche Beschränkung dar. Grundsätzlich ist eine sparsame Fortsetzung der Bewässerung – jedoch zu verdunstungsärmeren Tageszeiten – möglich. Das Entnahmeverbot ist erforderlich, geeignet und angemessen, um vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die Natur und das Wohl der Allgemeinheit zu schützen und zu erhalten. Es ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der wassermengenwirtschaftlichen Anforderungen. Darüber hinaus stellt es auch das mildeste Mittel dar, das Grundwasser als Lebensgrundlage des Menschen und als nutzbares Gut zu erhalten. Das öffentliche Interesse am Erhalt dieser Funktion als Lebensgrundlage und als nutzbares Gut überwiegt dem Interesse Einzelner an der Möglichkeit der Nutzung des Grundwassers in der Zeit von 11:00 – 18:00 Uhr.

Zur Ausnahmeregelung (Nr. 3):

Für die Erteilung einer Erlaubnis dürfen gemäß § 12 WHG keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sein und es müssen zudem auch andere Anforderungen nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt sein.

Eine schädliche Gewässerveränderung ist gemäß § 3 Nr. 7 WHG und § 10 WHG bereits gegeben, wenn Veränderungen der Gewässereigenschaften (u.a. Wassermenge, Wasserbeschaffenheit, Gewässerökologie) nicht den Vorschriften des Wasserrechtes entsprechen. Zu diesen wasserrechtlichen Vorschriften gehören insbesondere die allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze des § 6 WHG sowie die Bewirtschaftungsziele der §§ 27 bis 31 WHG. So ist das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer gemäß § 33 WHG nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um den Zielen des § 6 Abs. 1 WHG und der §§ 27 bis 31 WHG zu entsprechen.

Wasserentnahmen, die so erfolgen, dass die entnommene Wassermenge zeitnah und ohne negative Beeinträchtigung der Wasserbeschaffenheit (z. B. Kieswäschen) rückgeführt wird, können somit weiter erfolgen, da keine negativen Beeinträchtigungen für das Gewässer zu erwarten sind.

Zudem sind Wasserentnahmen aus Tagebauen, welche dem Zweck der Staubbinding dienen, aufgrund gesundheitsrechtlicher Belange notwendig und somit von Punkt 1 ausgenommen.

Zur Anordnung der sofortigen Vollziehung (Nr. 4):

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse und ist notwendig, um zu verhindern, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen durch technische Hilfsmittel, z. B. Pumpvorrichtungen, im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und im Rahmen von wasserrechtlichen Erlaubnissen fortgesetzt werden können und dadurch die Ordnung des Wasserhaushalts weiter verschlechtert wird.

Durch fortgesetzte Entnahmen von Wasser aus Oberflächengewässern wäre der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestwasserabfluss nicht mehr sichergestellt. Dies hätte nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, Natur und Landschaft zur Folge. Gleichzeitig muss ausgeschlossen werden, dass durch die Verwendung des Wassers u.a. zum Zwecke der privaten Nutzung eine Gefahrenverlagerung auf das Schutzgut Boden und im Weiteren auf das Grundwasser erfolgt. Nach Abwägung der Interessen der Ausübung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs gegenüber den Interessen der Allgemeinheit zum Schutz der Gemeingüter Wasser und Boden sowie der Schutzgüter Leben und Gesundheit ist die Einschränkung des Anlieger- und Eigentümergebrauch auch verhältnismäßig.

Die getroffene Einschränkung ist ein geeignetes und angemessenes Mittel, um zukünftige Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und zum Schutz des Lebens und der Gesundheit abzuwehren. Die Ausübung des Anlieger- und Eigentümergebrauchs und der wasserrechtlichen Erlaubnisse muss immer gemeinverträglich erfolgen. Auf Grund der momentanen Gewässersituation ist nach dem derzeitigen Sach- und Kenntnisstand eine gemeinverträgliche Nutzung nicht möglich, so dass die Allgemeinverfügung zu erlassen und sofort zu vollziehen ist.

Zum Inkrafttreten (Nr. 5):

Nach § 41 Abs. 1 VwVfG ist ein Verwaltungsakt demjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird. Eine Allgemeinverfügung darf nach § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG öffentlich bekannt gegeben werden, wenn die durch § 41 Abs. 1 VwVfG an sich vorgeschriebene Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Untunlich ist eine Bekanntgabe dann, wenn sie mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist oder aber überhaupt nicht möglich ist. Der Verwaltungsakt gilt nach § 41 Abs. 4 VwVfG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da hier schneller Handlungsbedarf gilt, wird die früheste Möglichkeit, einen Tag nach Bekanntmachung, gewählt.

Zur Gültigkeit (Widerrufsvorbehalt Nr. 6):

Die Allgemeinverfügung behält ihre Gültigkeit bis zum 30.09.2023 oder bis sie widerrufen wird und steht somit zugleich unter dem Widerrufsvorbehalt. Dieser ist eine Nebenbestimmung gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG. Zudem stellt die Befristung ebenfalls eine Nebenbestimmung gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG dar. Aufgrund der Erfahrung in den letzten Jahren kann die Trockenperiode bis in den Oktober hinein anhalten. Bei der Befristung ist das Erholen der Gewässer einzubeziehen.

Mit der Befristung soll sichergestellt werden, dass es während der gesamten Trockenperiode nicht zu weiteren Negativbeeinträchtigungen kommt. Da die Rechtfertigung bzw. Begründetheit dieser Allgemeinverfügung wetterabhängig ist, unterliegt sie einem unbestimmten in der Zukunft liegenden Zeitpunkt. Um uneingeschränkt zu diesem unbestimmten Zeitpunkt seitens der Behörde handlungsfähig zu sein, steht zusätzlich der Widerrufsvorbehalt, welcher vor Fristablauf gegebenenfalls angewendet werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Börde, Bornsche Straße 2 in 39340 Haldensleben eingelegt werden.

Hinweise

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat jedoch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Gegen diese Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 in 39104 Magdeburg zu stellen. Die Vollziehung kann auf Antrag nach § 80 Abs. 4 VwGO auch von der Widerspruchsbehörde ausgesetzt werden.

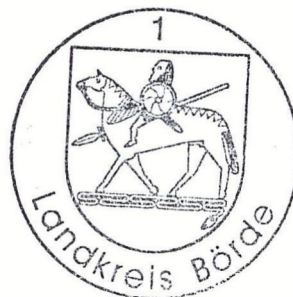
Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen nach § 103 Abs. 1 WHG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.

Haldensleben, den 04.07.2023



Martin Stichnoth

Landrat



Fundstellenverzeichnis

- WHG** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) in seiner Neufassung durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 BGBl I S.3901)
- WG LSA** Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 GVBl. LSA S.492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S.372,374)
- VwVfG LSA** Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S.698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.04.2020 (GVBl. LSA S.134)
- VwVfG** Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S.102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S.2154)
- VwGO** Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650)
- SOG LSA** Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 20.05.2014 (GVBl. I S.102), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2020